



GDHK – Prüfungsordnung zum Hufpfleger Plus

Präambel

1. Hufpflege Plus bedeutet das Aufbringen von Kunststoffhufschutz auf Pferdehufe. Es ist Teil der Ausübung eines nicht ärztlichen Berufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge. Sorgfältige und intensive Ausbildung sind daher unabdingbare Voraussetzung, um in diesem Beruf arbeiten zu können.
2. Das Aufbringen von Kunststoffhufschutz baut auf der Hufpflege auf und umfasst Tätigkeiten zum Schutz bzw. zur Rekonvaleszenz der Gliedmaßen sowie innovative Techniken und Materialien, die diesem Ziel dienen. Insbesondere beinhaltet es die Anwendung von Klebeschuh, Klebetechniken und genageltem Hufschutz aus Kunststoff, ausgenommen starre Beschläge, die auf dem Amboss gerichtet werden müssen.
3. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung ist vorrangige Aufgabe und Verpflichtung der GdHK. Sie erlässt daher die nachfolgenden Vorschriften zur Regelung der Prüfung einer nach dem Ausbildungsrahmenplan der GdHK erfolgten Ausbildung.

§ 1 Prüfungsausschuss (PA)

- 1.1:** Zur Anwendung und Einhaltung der Prüfungsordnung (PO) wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
 - 1.2:** Der PA besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Eignung als Mitglied des PA setzt den Nachweis über die Zulassung als Huftechniker GdHK voraus. Der PA wird vom Vorstand der GdHK ernannt.
 - 1.3:** Die Amtszeit des PA endet mit der Amtszeit des Vorstandes der GdHK. Nach dem Ende seiner Amtszeit bleibt der PA kommissarisch bis zur Ernennung des neuen PA im Amt. Die Ernennung des neuen PA muss spätestens drei Monate nach Neuwahl des Vorstandes erfolgen.
 - 1.4:** Der PA ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung, Planung der Prüfung (Ort und Ablauf), die Ernennung der Mitglieder der Prüfergruppe (§3) und die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden. Er erlässt die Richtlinien für die praktische Prüfung zum ‚Huftechniker GdHK‘, die auch für den ‚Hufpfleger Plus GdHK‘ gültig sind.
 - 1.5:** Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
-

§ 2 Prüfungsberater (PB)

2.1: Die PB haben eine spezielle Funktion im Rahmen des Mitfahrpraktikums. Sie können zur Durchführung der Prüfung herangezogen werden.

2.2: Die Eignung als PB setzt den Nachweis über die Zulassung zum Huftechniker GdHK voraus. Die PB werden vom Vorstand der GdHK ernannt.

2.3: Die Amtszeit der PB endet mit der Amtszeit des PA. Nach dem Ende ihrer Amtszeit bleiben die PB kommissarisch bis zur Ernennung der neuen PB im Amt. Die Ernennung der neuen PB muss spätestens 3 Monate nach Ernennung des neuen PA erfolgen.

2.4: Die PB stehen für die Beurteilungsphase des Mitfahrpraktikums (§7) zur Verfügung. Am Ende dieser Phase erstellt der PB eine schriftliche Beurteilung über die Arbeit des Prüflings.

2.5: PB können in die Prüfergruppe (§3) berufen werden.

§ 3 Prüfergruppe (PG)

3.1: Die PG ist zuständig für die Durchführung der Prüfung.

3.2: Die PG besteht aus ihrem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Mitglieder der PG müssen eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

- Qualifikation ‚Tierarzt‘: bestandenes 2. Staatsexamen der Veterinärmedizin und berufliche Praxis mit Pferden.
- Qualifikation ‚Hufschmied‘: staatlich geprüfter Hufbeschlagschmied mit beruflicher Praxis.
- Qualifikation ‚Huftechniker‘: Zulassung als Huftechniker GdHK mit beruflicher Praxis.

Jede Qualifikation muss mindestens einmal vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Huftechniker.

3.3: Die Ernennung erfolgt jeweils für eine Prüfung. Die Amtszeit endet mit dem Ende der Prüfung. Die Ernennung muss durch den Vorstand der GdHK bestätigt werden. Die Ernennung der PG muss spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.

3.4: Die PG führt die theoretische und praktische Prüfung durch.

3.5: Sie fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.6: Ein Mitglied der PG hat sich für befangen zu erklären, wenn es begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat.

3.7: Der Prüfling hat das Recht, ein Mitglied der PG wegen Befangenheit abzulehnen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand der GdHK.

§ 4 Prüfungstermin

4.1: Der Vorstand der GdHK setzt den Prüfungstermin fest.

4.2: Der Prüfungstermin muss sechs Monate vorher festgesetzt sein.

4.3: Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird dem Prüfling die Bestätigung der Anmeldung zugesandt. Diese enthält:

1. Den Prüfungsablauf
2. Die personelle Zusammensetzung der PG

§ 5 Prüfungsgebühren

5.1: Für die Ablegung der Prüfung werden Gebühren erhoben.

5.2: Die Gebühren sind spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

5.3: Wird dem zuständigen PA der Rücktritt von der Prüfung wenigstens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt, so ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.

§ 6 Prüfungsanmeldung

6.1: Die Anmeldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des PA in doppelter Ausfertigung zu richten.

6.2: Die Anmeldung muss wenigstens zwei Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin beim PA eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Über sie entscheidet der PA.

6.3: Der Anmeldung zur Prüfung ist beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild
2. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

7.1: Die Teilnahme an den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsveranstaltungen a) – d) und die bestandene Prüfung zum ‚Hufpfleger GdHK‘ berechtigen zu Teilnahme an der Prüfung:

a) Praxiskurs: Huftechnik I – Nageltechnik (2 Tage)

Lehrinhalte: unterschiedliche Nageltypen, Nagelbereich, Nageltechnik, Aufnageln unterschiedlicher innovativer Hufschutzmaterialien

b) Praxiskurs: Huftechnik II – innovativer Hufbeschlag, schwerpunktmäßig Kunststoffbeschlag (3 Tage)

Lehrinhalte: Besonderheiten der unterschiedlichen Kunststoffbeschläge, Besonderheiten bei der Verarbeitung, Anpassen und Anbringen unterschiedlicher innovativer Beschlagsarten, Abhängigkeit von Hufform, Stellung, Nutzung und Laufverhalten

c) Praxiskurs: Huftechnik III – Klebetechniken (3 Tage)

Lehrinhalte: Anbringung von Hufschutz mit speziellen Klebern, Besonderheiten der unterschiedlichen Klebehufschutzarten, Besonderheiten der Verarbeitung, Anpassen und Anbringen unterschiedlicher Klebehufschutzarten, Abhängigkeit von Hufform, Stellung, Nutzung und Laufverhalten, Anwendung und Anbringung von Kunsthorn zur Hufwandrekonstruktion und Stellungskorrektur

d) Mitfahrpraktikum (25 Tage)

- Insgesamt werden 25 Mitfahrttage absolviert.
- Die ersten 20 Tage werden bei einem Huftechniker GdHK absolviert. Der PA kann auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis eine praktische Tätigkeit bei anderen Personen als GdHK – geprüften Huftechnikern als Mitfahrttage anerkennen.
- Die letzten 5 Tage bilden die Beurteilungsphase. Sie werden bei Mitgliedern des PA oder bei Prüfungsberatern absolviert. Über diese Tage wird vom Mitnehmer eine schriftliche Beurteilung des Mitfahrers angefertigt. Der PA legt Art und Inhalt der Beurteilung fest.
- Im Rahmen des Mitfahrpraktikums werden 5 Berichte über je ein bearbeitetes Pferd und eine ausführlich dokumentierte Fallstudie angefertigt.

7.2: Die Ausbildungsteile a) – d) und die Prüfung müssen innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der Ausbildung (1. Unterrichtstag des ersten Kurses) absolviert werden. Dies gilt nicht für eine eventuelle Prüfungswiederholung.

7.3: Der PA kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Teile der Zulassungsvoraussetzungen zulassen.

7.4: Der PA kann auf schriftlichen Antrag Externe zur Prüfung zulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1. nicht erfüllen. Als Externer wird zur Prüfung zugelassen, wer eine abgeschlossene Prüfung zum Hufbeschlagsschmied und eine 1-jährige Berufspraxis nachweisen kann oder die Prüfung zum Hufpfleger GdHK und eine danach beginnende 3-jährige Berufspraxis nachweisen kann.

7.5: Voraussetzung für die Zulassung zur Externen-Prüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an folgenden Ausbildungsveranstaltungen:

a) Praxiskurs (3 Tage) aus 1. b) oder c)

b) Mitfahrpraktikum (5 Tage)

(1) Insgesamt werden 5 Mitfahrstage bei einem PA-Mitglied oder einem Prüfungsberater absolviert. Im Rahmen des Mitfahrpraktikums

wird eine ausführlich dokumentierte Fallstudie angefertigt

(2) Über die Tage wird vom Mitnehmer eine schriftliche Beurteilung des Mitfahrers angefertigt. Der PA legt Art und Inhalt der Beurteilung fest.

7.6: Bei Prüfungswiederholern Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 15.

7.7: Die Zulassungsvoraussetzungen werden vor Beginn der Prüfung von einem PA-Mitglied überprüft.

7.8: Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft der Huf- und Klauenpflege e.V. ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung. Der Mitgliedschaftsantrag kann am Tag der Prüfung, spätestens vor Ablegen der theoretischen Prüfung, vor Ort ausgefüllt werden.

§ 8 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung , Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung

8.1: Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:

a) die Voraussetzungen zu § 7 nicht erfüllt sind,

b) der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist,

c) der Prüfling eine Prüfung dreimal nicht bestanden hat.

8.2: Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

8.3: Der PA kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen, wenn durch eine zu hohe Zahl der Teilnehmer die Durchführbarkeit der Prüfung gefährdet würde.

8.4: Bei weniger als 6 Anmeldungen kann der PA darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.

8.5: Gegen die Versagung oder den Widerruf der Zulassung zur Prüfung kann binnen einer Frist von einer Woche Einspruch mit eingeschriebenem Brief erhoben werden. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des PA zu richten.

8.6: Über den Einspruch entscheidet der PA endgültig.

§ 9 Prüfungsteile

9.1: Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

9.2: Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung von Hufbearbeitungen im Rahmen des Kunststoffbeschlags und der Klebetechniken gem. der Kursinhalte aus § 7. Der Prüfling hat bei der Prüfung seine praktischen Tätigkeiten zu erläutern.

9.3: Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle Kursinhalte gem. § 7. Der theoretische Teil der Prüfung wird mündlich durchgeführt.

9.4: Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann die PG den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 10 Die praktische Prüfung

10.1: Erster Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.

10.2: Das Nichtbestehen der praktischen Prüfung schließt die Teilnahme an der theoretischen Prüfung aus.

10.3: Die praktische Prüfung wird von einer Prüfergruppe (PG) gemäß § 3 durchgeführt.

10.4: In der praktischen Prüfung werden ein Beinpaar mit einem Kunststoffbeschlag und ein Huf mit einem Klebeschuh oder einem Kunstthornaufbau versehen.

10.5: Die praktische Prüfung wird in folgenden Teilbereichen bewertet und gewichtet:

Teilbereich	Gewichtung
a) Vorbereiten und Anbringen des Hufschutzes, Hufzubereitung	60 %
b) Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Umgang mit dem Pferd	15 %
c) Erläutern der Arbeit	15 %
d) Zeit	10 %

10.6: Die Hufbearbeitung ist pro Beinpaar innerhalb von 75 Minuten durchzuführen. Wenn die Bearbeitung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.

10.7: Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt hat.

§ 11 Die theoretische Prüfung

11.1: Zweiter Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung.

11.2: Die theoretische Prüfung wird mündlich durchgeführt.

11.3: Die theoretische Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern durchzuführen. Von diesen muss einer die Qualifikation ‚Huftechniker‘ aufweisen.

11.4: Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt maximal 30 Minuten.

11.5: Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt wurde.

§ 12 Anwesenheit der Prüfergruppe (PG) bei der Prüfung

Sollte ein Mitglied der PG, wie gem. §3, § 10 und § 11 gefordert, aus unabwendbaren Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, wird es durch eine Person ersetzt, die eine der Qualifikationen gemäß §3 aufweist. Die Qualifikation „Huftechniker“ und eine der beiden anderen Qualifikationen müssen in der PG vertreten sein.

§ 13 Prüfungsformalien und Benotung

13.1: Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das gesamte Ergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

13.2: Die einzelnen Fächer der theoretischen Prüfung und die Teilbereiche der praktischen Prüfung werden im 15-Punkte-System benotet. Dieses ist folgendermaßen definiert:

15 –13 Punkte: sehr gut

12 –10 Punkte: gut

9 –7 Punkte: befriedigend

6 –5 Punkte: ausreichend

4 –2 Punkte: mangelhaft

1 –0 Punkte: ungenügend

13.3: Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels: Theorie=30%, Praxis=70% zu berechnen.

13.4: Soweit der PA für die Prüfung Vordrucke erstellt hat, sind diese zu verwenden.

§ 14 Prüfungsergebnis, Zeugnis und Urkunde

14.1: Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Die Entscheidung trifft der PA.

14.2: Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde. Hierbei sind die für die GdHK geltenden Vordrucke zu verwenden.

14.3: Zeugnis und Urkunde werden vom PA ausgestellt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden des PA und der Unterschrift der anderen PA-Mitglieder oder zweier an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfergruppe.

14.4: Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der PA dies dem Prüfling unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des PA und der PG

15.1: Dem Prüfling steht gegen die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung des PA und der PG das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des PA einzulegen.

15.2: Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder widerrufen, so soll die dieser Entscheidung beizufügende Rechtsmittelbelehrung folgenden Text enthalten:

„Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einer Woche mit eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden des PA, Herrn/Frau, Vorname, Zuname, Anschrift, zu richten.“

§ 16 Wiederholung der Prüfung

16.1: Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie zweimal wiederholen.

16.2: Der PA kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

16.3: Ist der theoretische Teil der Prüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teil der Prüfung nachzuholen.

§ 17 Fortbildung und Aberkennung

17.1: Jeder Hufpfleger Plus GdHK ist verpflichtet, jedes Jahr einen von der GdHK anerkannten Fortbildungskurs zu absolvieren. Die Kosten für die Fortbildung trägt der Hufpfleger Plus GdHK selbst.

17.2: Hufpflögern Plus, die der oben beschriebenen Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachkommen, kann der Titel „Hufpflöger Plus GdHK“ aberkannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 18 Sonstige Entscheidungen

Nach dieser Prüfungsordnung erforderliche, aber nicht geregelte weitere Entscheidungen trifft auf Ersuchen eines Beteiligten der Vorstand der GdHK.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.